

**Abstimmungsbekanntmachung**  
zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Berkenthin am  
18. September 2016 (analog § 38 GKWO Schl.-Holst.)

Am 18. September 2016 findet in der Gemeinde  
Berkenthin

der **Bürgerentscheid**

mit dem Abstimmungstext:

<b>Sind Sie gegen die Umsetzung des Projektes „Dorfmitte“ in Berkenthin?</b>
--

statt.

**Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.  
Die Gemeinde Berkenthin bildet einen  
Stimmbezirk (001)**

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Stimmverzeichnis eingetragen sind oder einen Stimmschein erhalten haben.  
Stimmscheininhaber können nur durch Briefabstimmung abstimmen.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen bis zum 28.08.2016 übersandt worden sind, wurde die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz – Standort Berkenthin – Berliner Str. 20, als Abstimmungsraum festgesetzt.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch den gebildeten Abstimmungsvorstand.

**Für die Abstimmung werden folgende Hinweise gegeben:**

Bei dem Bürgerentscheid (Abstimmung) hat die abstimmende Person **eine** Stimme.

Der **Stimmzettel** wird amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten. Er enthält den oben genannten Abstimmungstext und die Möglichkeit, über diesen Bürgerentscheid mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.

Bei der **Stimmabgabe** muss die abstimmende Person die Möglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.

Die **Abstimmungsbenachrichtigung** ist mitzubringen und abzugeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorgelegt wird, hat sich die **abstimmende Person** gegenüber dem Abstimmungsvorstand **auszuweisen**.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur **einmal** und **persönlich** ausüben.

Stimmscheininhaber können an der Abstimmung nur durch Briefabstimmung teilnehmen.

**Die Briefabstimmung** wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
  2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Stimmschein vordruckte „Versicherung an Eidesstatt zur Briefabstimmung“.
-

4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Abstimmungsbrief durch die Post an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Adresse. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindeabstimmungsleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Abstimmungsbriefes bei der zuständigen Gemeindeabstimmungsleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Abstimmungsbrief muss spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeabstimmungsleitung eingehen.

**Die Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.** Es hat jedermann zum Stimmraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Nach den Vorschriften des **Strafgesetzbuches** wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

#### **Rechtliche Hinweise zum Bürgerentscheid:**

Nach § 16g Abs. 7 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung ist ein Bürgerentscheid in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Antrag der Gemeindevertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Berkenthin, den 01.09.2016

GEMEINDE BERKENTHIN  
Der Gemeindeabstimmungsleiter  
Gez. Grönheim